

Registre de Commerce et des Sociétés

Numéro RCS : B276936

Référence de dépôt : L240107849

Déposé et enregistré le 11/06/2024

MABEWO Holding SE

Société Européenne

Gesellschaftssitz: 9, rue de Bitbourg, L-1273 Luxembourg

Großherzogtum Luxemburg

R.C.S. Luxembourg B276936

KOORDINIERTE SATZUNG ZUM 27. MAI 2024

A. NAME - ZWECK - DAUER - SITZ

Artikel 1 Name - Rechtsform

Es besteht eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea) mit dem Namen **MABEWO Holding SE** (die „**Gesellschaft**“), welche dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner aktuellen Fassung (das „**Gesetz von 1915**“), der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (die „**Verordnung**“), sowie dieser Satzung unterliegt.

Artikel 2 Zweck der Gesellschaft

2.1 Gesellschaftszweck ist das Halten von Beteiligungen jeglicher Art an luxemburgischen und ausländischen Gesellschaften sowie jede andere Form der Investition, der Erwerb von Wertpapieren jeder Art durch Kauf, Zeichnung oder auf andere Weise, sowie deren Übertragung durch Verkauf, Tausch oder in anderer Form und die Verwaltung, Kontrolle und Entwicklung ihrer Beteiligungen.

2.2 Die Gesellschaft kann für eigene Verpflichtungen und für Gesellschaften, in welchen sie eine direkte oder indirekte Beteiligung oder Recht jeglicher Art hält oder welche der gleichen Unternehmensgruppe wie sie selbst angehören, Garantien einräumen, Sicherheiten einräumen, Kredite gewähren oder diese in jeder anderen Weise unterstützen.

2.3 Die Gesellschaft kann in jeder Form Mittel durch Aufnahme von Darlehen in jeglicher Form oder mittels Ausgabe aller Arten von Anleihen, Wertpapieren und Schuldtiteln, Schuldverschreibungen, Obligationen und generell jeglicher Form von Schuldscheinen bzw. Wertpapieren aufbringen.

Artikel 3 Dauer

3.1 Die Gesellschaft wird für unbegrenzte Dauer gegründet.

3.2 Sie kann jederzeit durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst werden, welcher in der für eine Satzungsänderung erforderlichen Form gefasst wird.

Artikel 4 Sitz

4.1 Der Sitz der Gesellschaft ist in der Gemeinde Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

4.2 Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann den Gesellschaftssitz der Gesellschaft innerhalb derselben Gemeinde oder in jede andere Gemeinde des Großherzogtums Luxemburg verlegen und diese Satzung entsprechend ändern.

4.3 Zweigniederlassungen oder andere Geschäftsstellen können durch Beschluss des Verwaltungsrates im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland errichtet werden.

4.4 Sollte der Verwaltungsrat entscheiden, dass außergewöhnliche politische, wirtschaftliche oder soziale Entwicklungen aufgetreten sind oder unmittelbar bevorstehen, welche die gewöhnlichen Aktivitäten der Gesellschaft an ihrem Gesellschaftssitz beeinträchtigen könnten, so kann der Gesellschaftssitz bis zur endgültigen Beendigung dieser außergewöhnlichen Umstände vorübergehend ins Ausland verlegt werden; solche vorübergehenden Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Nationalität der Gesellschaft, die trotz vorübergehender Verlegung des Gesellschaftssitzes eine luxemburgische Gesellschaft bleibt.

4.5 Der Sitz der Gesellschaft kann im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung und des Gesetzes von 1915 in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft verlegt werden. Eine derartige Sitzverlegung führt nicht zu einer Auflösung der Gesellschaft oder Begründung einer neuen Rechtspersönlichkeit.

B. GESELLSCHAFTSKAPITAL – AKTIEN

Artikel 5 Gesellschaftskapital

5.1 Das Gesellschaftskapital beträgt zweiunddreißig Millionen zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 32.250.000), bestehend aus zweiunddreißig Millionen zweihundertfünfzigtausend (32.250.000) Aktien mit einem Nominalwert von je einem Euro (EUR1) (die „**Aktien**“ und der Inhaber die „**Aktionäre**“).

5.2 Das Gesellschaftskapital kann durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre, welcher in und mit der für eine Satzungsänderung erforderlichen Form und Mehrheit gefasst wird, oder wie anderweitig in dieser Satzung dargelegt, erhöht oder herabgesetzt werden.

5.3 Alle neuen Aktien, die durch Bareinlagen eingezahlt wurden, werden bevorzugt dem/den bestehenden Aktionär/en angeboten. Im Falle einer Mehrheit von Aktionären werden diese Aktien den Aktionären im Verhältnis zur Anzahl der von ihnen am Gesellschaftskapital jeweils gehaltenen Aktien angeboten. Der Verwaltungsrat bestimmt den Zeitraum, in dem dieses Bezugsrecht ausgeübt werden kann, welcher nicht weniger als vierzehn (14) Tage vom Datum der Absendung eines an den/die Aktionär/e gesendeten Einschreibens oder jedes anderen, vom jeweiligen Empfänger individuell akzeptierten Kommunikationsmittels, das den Zugang zu diesen Informationen sicherstellt, welches die Eröffnung der Zeichnungsfrist ankündigt, beträgt ab dem Zeitpunkt der Eröffnung der Zeichnungsfrist, welcher in einer Mitteilung auf dem Recueil électronique des sociétés et associations und in einer luxemburgischen Tageszeitung veröffentlichten Mitteilung. Die Hauptversammlung der Aktionäre kann das Vorzugsrecht der bestehenden Aktionäre durch einen Beschluss, welcher in der für eine Satzungsänderung erforderlichen Art und Weise gefasst wird, begrenzen oder aufheben. Der Verwaltungsrat kann dieses Vorzugsrecht der bestehenden Aktionäre im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 6 dieser Satzung begrenzen oder aufheben.

5.4 Falls die bestehenden Aktionäre bei Ablauf der Zeichnungsfrist nicht für alle angebotenen Aktien von ihrem Vorzugsrecht Gebrauch gemacht haben, können auch Dritte an einer Kapitalerhöhung teilnehmen, es sei denn der Verwaltungsrat entscheidet, dass die Vorzugsrechte denjenigen bestehenden Aktionären angeboten werden, die schon während der Zeichnungsfrist ihr Bezugsrecht ausgeübt haben und dies im Verhältnis zur Anzahl an Aktien, die sie am Gesellschaftskapital halten; die Zeichnungsmodalitäten werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Der Verwaltungsrat kann in dem Fall entscheiden, dass das Kapital nur um den Betrag erhöht wird, der den gezeichneten Aktien der Aktionäre / des Aktionärs der Gesellschaft entspricht.

5.5 Im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 1915 kann die Gesellschaft ihre eigenen Aktien zurückkaufen.

Artikel 6 Genehmigtes Kapital

6.1 Das genehmigte Kapital der Gesellschaft beträgt, ausschließlich des Gesellschaftskapitals, zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000), aufgeteilt in zehn Millionen

(10.000.000) Aktien mit einem Nominalwert von je einem Euro (EUR 1). Der Verwaltungsrat ist während eines Zeitraums von fünf (5) Jahren ab dem Datum der Gründung der Gesellschaft oder, eines späteren Beschlusses, das genehmigte Kapital gemäß dieses Artikels zu schaffen, zu erneuern oder zu erhöhen, im Rahmen dieses genehmigten Kapitals ermächtigt, Aktien auszugeben, Aktienbezugsoptionen zu gewähren und jedes andere Recht auf Erhalt von Aktien auszugeben, wobei die Ausgabe an solche Personen und unter solchen Bedingungen erfolgt, die der Verwaltungsrat für sinnvoll hält und insbesondere ohne dem/den bestehenden Aktionär/en ein Vorzugsrecht zur Zeichnung der neu auszugebenden Aktien zu gewähren, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Ausgabe solcher Wertpapiere den Bestand des genehmigten Kapitals entsprechend reduziert.

6.2 Das genehmigte Kapital der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre, welcher in der für eine Satzungsänderung erforderlichen Art und Weise gefasst wird, erhöht oder herabgesetzt werden.

6.3 Die vorstehenden Ermächtigungen können durch Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre, welcher in der für eine Satzungsänderung erforderlichen Art und Weise gefasst und im Einklang mit dem Gesetz von 1915 jeweils für höchstens fünf (5) Jahre erneuert werden.

Artikel 7 Aktien – Form - Übertragung

7.1 Die Gesellschaft kann einen oder mehrere Aktionäre haben.

7.2 Die Gesellschaft wird weder durch den Tod, die Aussetzung der bürgerlichen Rechte, die Auflösung, den Konkurs, die Insolvenz oder ein vergleichbares, einen Aktionär betreffendes Ereignis, aufgelöst.

7.3 Bei den Aktien der Gesellschaft handelt es sich um Inhaberaktien.

C. HAUPTVERSAMMLUNG DER AKTIONÄRE

Artikel 8 Befugnisse der Hauptversammlung der Aktionäre

8.1 Die Aktionäre üben ihre gemeinsamen Rechte in der Hauptversammlung der Aktionäre aus. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung der Aktionäre repräsentiert die Gesamtheit der Aktionäre der Gesellschaft. Die Hauptversammlung der Aktionäre hat die ihr durch das Gesetz von 1915 oder durch diese Satzung ausdrücklich vorbehaltenen Befugnisse.

8.2 Hat die Gesellschaft nur einen Aktionär, so ist jeder Bezug auf die „Hauptversammlung der Aktionäre“ in der vorliegenden Satzung je nach Zusammenhang und soweit anwendbar als Bezug auf den „alleinigen Aktionär“ zu verstehen und alle Befugnisse der Hauptversammlung der Aktionäre werden vom alleinigen Aktionär ausgeübt.

Artikel 9 Einberufung der Hauptversammlung der Aktionäre

9.1 Die Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft kann jederzeit durch den Verwaltungsrat oder, soweit vorhanden, durch den/die Rechnungsprüfer einberufen werden.

9.2 Sie muss auf schriftliche Aufforderung von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent (10%) des Gesellschaftskapitals halten, vom Verwaltungsrat oder von dem/den Rechnungsprüfer/n einberufen werden. In einem derartigen Fall muss die Hauptversammlung der Aktionäre innerhalb eines (1) Monats ab Zugang des Ersuchens abgehalten werden. Wird auf einen gemäß diesem Artikel 9.2 gestellten Antrag hin die Hauptversammlung nicht rechtzeitig einberufen, so kann/können der/die betreffende(n) Aktionär(e) den Präsidenten des Bezirksgerichts (Tribunal d'Arrondissement), das für

Handelssachen zuständig ist und in Dringlichkeitsfällen tagt, ersuchen, einen Delegierten zu benennen, der die Hauptversammlung einberuft.

9.3 Die Einberufung zu jeder Hauptversammlung der Aktionäre muss das Datum, die Uhrzeit, den Ort und die Tagesordnung der Versammlung enthalten und kann durch Bekanntmachungen erfolgen, die beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingereicht und mindestens fünfzehn (15) Tage vor dem für die Hauptversammlung der Aktionäre anberaumten Datum auf dem Recueil électronique des sociétés et associations veröffentlicht und in einer luxemburgischen Tageszeitung veröffentlicht. In diesem Fall sind Einberufungen per Post acht (8) Tage vor dem für die Versammlung anberaumten Datum an jeden Inhaber von Namensaktien zu versenden (lettre missive). Alternativ kann, und für den Fall dass die Gesellschaft ausschließlich Namensaktien ausgegeben hat, die Einberufung ausschließlich durch Einschreiben oder, falls die jeweiligen Adressaten dem individuell zugestimmt haben, durch andere Kommunikationsmittel erfolgen, die Zugriff auf die Informationen gewährleisten.

9.4 Ein oder mehrere Aktionäre, die mindestens zehn Prozent (10 %) des ausgegebenen Aktienkapitals der Gesellschaft vertreten, können (i) die Aufnahme eines oder mehrerer Punkte in die Tagesordnung einer Hauptversammlung beantragen. Solche Anträge müssen mindestens fünf (5) Tage vor dem Datum der Hauptversammlung schriftlich per Einschreiben an den Sitz der Gesellschaft geschickt werden.

9.5 Die Hauptversammlung der Aktionäre kann auch ohne vorherige Einberufung oder Veröffentlichung abgehalten werden, wenn alle Aktionäre in einer Hauptversammlung anwesend oder vertreten sind und auf Ladungsformalitäten verzichtet haben.

Artikel 10 Durchführung der Hauptversammlung der Aktionäre

10.1 Die Jahreshauptversammlung der Aktionäre wird innerhalb von sechs (6) Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres im Großherzogtum Luxemburg am Gesellschaftssitz oder an einem anderen in der Einberufung bestimmten Ort im Großherzogtum Luxemburg abgehalten. Weitere Hauptversammlungen der Aktionäre können an dem in der entsprechenden Einberufung bestimmten Ort zu der darin angegebenen Zeit abgehalten werden.

10.2 In jeder Hauptversammlung der Aktionäre wird ein Ausschuss der Versammlung (bureau) bestimmt, der aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Stimmzähler besteht, die weder Aktionäre, noch Mitglieder des Verwaltungsrats sein müssen. Der Versammlungsausschuss hat insbesondere sicherzustellen, dass die Versammlung gemäß den anwendbaren Regeln und vor allem im Einklang mit den Regeln betreffend die Ladung, Mehrheitserfordernisse, Stimmauszählung und Vertretung der Aktionäre abgehalten wird.

10.3 In jeder Hauptversammlung der Aktionäre wird eine Anwesenheitsliste geführt.

10.4 Ein Aktionär kann an jeder Hauptversammlung der Aktionäre teilnehmen, indem er eine andere Person schriftlich oder per Fax, E-Mail oder durch ein vergleichbares Kommunikationsmittel bevollmächtigt. Eine Person kann mehrere oder sogar alle Aktionäre vertreten.

10.5 Aktionäre, die an einer Hauptversammlung der Aktionäre durch Telefonkonferenz, Videokonferenz oder ein anderes Kommunikationsmittel teilnehmen, welches es ihnen ermöglicht, sich gegenseitig zu identifizieren, einander durchgängig zu hören und so tatsächlich an der Versammlung teilzunehmen, gelten als anwesend für die Bestimmung des

Quorums und des Stimmrechts, insofern diese Kommunikationsmittel am Ort der Hauptversammlung der Aktionäre zur Verfügung gestellt werden.

10.6 Der Verwaltungsrat kann weitere Bedingungen bestimmen, die von den Aktionären eingehalten werden müssen um an einer Hauptversammlung der Aktionäre teilnehmen zu können.

Artikel 11 Quorum und Mehrheit

11.1 Jede Aktie gewährt eine Stimme in Hauptversammlungen der Aktionäre, vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes von 1915. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben, werden Beschlüsse auf einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, unabhängig vom Anteil des vertretenen Kapitals.

11.2 Der Verwaltungsrat kann die Stimmrechte eines Aktionärs aussetzen, der gegen seine Verpflichtungen aus dieser Satzung oder eine einschlägige vertragliche Vereinbarung, abgeschlossen mit diesem Aktionär, verstößt.

11.3 Ein Aktionär kann individuell beschließen seine Stimmrechte zeitweilig oder dauerhaft, ganz oder teilweise nicht auszuüben. Der verzichtende Aktionär ist durch einen solchen Verzicht gebunden und der Verzicht ist für die Gesellschaft vom Zeitpunkt der Mitteilung an die Gesellschaft verbindlich.

11.4 Falls die Stimmrechte von einem oder mehreren Aktionären im Einklang mit Artikel 11.2 ausgesetzt werden oder auf die Ausübung der Stimmrechte von einem oder mehreren Aktionären gemäß Artikel 11.3 verzichtet wurde, können diese Aktionäre an den Hauptversammlungen der Aktionäre teilnehmen, jedoch werden ihre Aktien für die Feststellung der Beschlussfähigkeit und für die Berechnung der notwendigen Mehrheiten bei den Hauptversammlungen nicht berücksichtigt.

11.5 Sofern sich nicht aus dem Gesetz von 1915 oder aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, werden Beschlüsse in einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung der Aktionäre ohne Erfordernis eines Anwesenheitsquorums mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, unabhängig vom vertretenen Anteil am Gesellschaftskapital. Enthaltungen und nichtige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Artikel 12 Änderungen der Satzung

12.1 Vorbehaltlich anderer Regelungen in dieser Satzung oder aus dem Gesetz von 1915, erfordert die Änderung dieser Satzung einen Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln (2/3) der in einer Hauptversammlung der Aktionäre, in der mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals anwesend oder vertreten ist, gültig abgegebenen Stimmen. Wird dieses Quorum nicht erreicht, kann im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 9.3 eine zweite Hauptversammlung der Aktionäre einberufen werden, die unabhängig vom Anwesenheitsquorum beschlussfähig ist, und in welcher Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln (2/3) der gültig abgegebenen Stimmen gefasst werden. Enthaltungen und nichtige Stimmen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

12.2 Falls die Stimmrechte von einem oder mehreren Aktionären im Einklang mit Artikel 11.2 ausgesetzt wurden oder auf die Ausübung der Stimmrechte von einem oder mehreren Aktionären gemäß Artikel 11.3 verzichtet wurde, gelten die Bestimmungen aus Artikel 11.4 der vorliegenden Satzungen entsprechend.

Artikel 13 Änderung der Nationalität

Die Aktionäre können die Nationalität der Gesellschaft durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre, welcher in der für eine Satzungsänderung erforderlichen Art und Weise gefasst wird, ändern.

Artikel 14 Vertagung von Hauptversammlungen

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes von 1915 kann der Verwaltungsrat im Laufe einer Hauptversammlung der Aktionäre diese um vier (4) Wochen vertagen. Der Verwaltungsrat muss eine Hauptversammlung der Aktionäre vertagen, wenn dies von Aktionären, die mindestens zehn Prozent (10%) des Gesellschaftskapitals halten, gefordert wird. Durch eine derartige Vertagung wird jeder von der Hauptversammlung der Aktionäre bereits gefasste Beschluss annulliert.

Artikel 15 Protokoll von Hauptversammlungen der Aktionäre

15.1 Der Ausschuss einer Hauptversammlung der Aktionäre erstellt ein Protokoll jeder Versammlung, welches von den Mitgliedern des Versammlungsausschusses sowie von jedem Aktionär, der darum ersucht, unterzeichnet wird.

15.2 Kopien und Auszüge dieser Protokolle, die in Gerichtsverfahren verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden sollen, müssen, wenn die Versammlung in einer notariellen Urkunde aufgenommen wurde, von dem Notar, der die Originalurkunde verwahrt, beglaubigt werden, oder ansonsten vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder gegebenenfalls von zwei (2) beliebigen Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet werden.

D. GESCHÄFTSFÜHRUNG

Artikel 16 Zusammensetzung und Befugnisse des Verwaltungsrates

16.1 Die Gesellschaft wird durch einen Verwaltungsrat geleitet, der sich aus mindestens drei (3) Mitgliedern zusammensetzt. Sollte es sich in einer Hauptversammlung der Aktionäre herausstellen, dass die Gesellschaft nur einen einzigen Aktionär hat, so kann die Gesellschaft, bis zu der Hauptversammlung der Aktionäre, die auf die Feststellung folgt, dass es wieder mehr als einen Aktionär gibt, von einem einzigen Verwaltungsratsmitglied geleitet werden. In einem solchen Fall, soweit anwendbar und wo der Begriff „einziges Verwaltungsratsmitglied“ nicht ausdrücklich verwendet wird, ist jeder Verweis in dieser Satzung auf den „Verwaltungsrat“ als Verweis auf das „einziges Verwaltungsratsmitglied“ auszulegen.

16.2 Der Verwaltungsrat verfügt über die weitestgehenden Befugnisse im Namen der Gesellschaft zu handeln und jede Handlung vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich ist, mit Ausnahme der durch das Gesetz von 1915 oder durch diese Satzung der Hauptversammlung der Aktionäre vorbehaltenen Befugnisse.

16.3 Der Verwaltungsrat muss eine formelle Entscheidung für die folgenden Transaktionen treffen:

- die Erstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Hauptversammlung der Aktionäre;
- der Erwerb oder die Veräußerung von jeglicher Form der Beteiligung an einem Unternehmen durch die Gesellschaft; und

- die Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft innerhalb der Grenzen des genehmigten Kapitals, wie in Artikel 6 näher beschrieben.

Artikel 17 Tägliche Geschäftsführung

Die tägliche Geschäftsführung und die diesbezügliche Vertretung der Gesellschaft können einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern, leitenden Angestellten oder anderen Personen, mit gemeinsamer oder mit Einzelvertretungsbefugnis übertragen werden. Ihre Ernennung, Abberufung und Befugnisse werden durch einen Verwaltungsratsbeschluss bestimmt.

Artikel 18 Wahl, Abberufung und Amtszeit von Verwaltungsratsmitgliedern

18.1 Verwaltungsratsmitglieder werden durch die Hauptversammlung der Aktionäre ernannt, welche ihre Bezüge und Amtszeit festlegt. Die Hauptversammlung der Aktionäre kann beschließen, verschiedene Klassen von Verwaltungsratsmitgliedern, nämlich A Verwaltungsratsmitglieder (die „**A Verwaltungsratsmitglieder**“) und B Verwaltungsratsmitglieder (die „**B Verwaltungsratsmitglieder**“), zu ernennen. Bezüge auf „Verwaltungsratsmitglieder“ in dieser Satzung sind je nach Kontext und soweit anwendbar in dem Fall als Bezüge auf A Verwaltungsratsmitglieder und/oder B Verwaltungsratsmitglieder zu verstehen.

18.2 Die Amtszeit eines Verwaltungsratsmitglieds darf sechs (6) Jahre nicht überschreiten. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann wieder ernannt werden.

18.3 Jedes Verwaltungsratsmitglied wird durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer Hauptversammlung der Aktionäre ernannt.

18.4 Jedes Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit und ohne Grund mit einfacher Mehrheit der in einer Hauptversammlung der Aktionäre abgegebenen Stimmen abberufen werden.

18.5 Wird eine juristische Person als Verwaltungsratsmitglied ernannt, so muss diese eine natürliche Person als ihren ständigen Vertreter benennen, die ihr Mandat im Namen und für Rechnung der juristischen Person ausübt. Die betreffende juristische Person kann nur dann ihren ständigen Vertreter abberufen, wenn sie gleichzeitig einen Nachfolger ernennt. Eine natürliche Person kann nur ständiger Vertreter eines (1) Verwaltungsratsmitglieds und nicht gleichzeitig persönlich Verwaltungsratsmitglied sein.

Artikel 19 Vakanz des Amtes eines Verwaltungsratsmitglieds

19.1 Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied durch Tod, Geschäftsunfähigkeit, Konkurs, Rücktritt oder aus einem anderen Grund aus seinem Amt, so kann die unbesetzte Stelle durch die übrigen Verwaltungsratsmitglieder vorübergehend für einen die ursprüngliche Amtszeit des zu ersetzenden Verwaltungsratsmitglieds nicht übersteigenden Zeitraum und bis zur nächsten Hauptversammlung der Aktionäre ausgefüllt werden, welche im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften über die endgültige Ernennung entscheidet.

19.2 Für den Fall, dass das einzige Verwaltungsratsmitglied aus seinem Amt scheidet, muss die frei gewordene Stelle unverzüglich durch die Hauptversammlung der Aktionäre neu besetzt werden.

Artikel 20 Einberufung zu Verwaltungsratssitzungen

20.1 Der Verwaltungsrat versammelt sich mindestens einmal alle drei (3) Monate auf Einberufung des Vorsitzenden oder eines beliebigen Verwaltungsratsmitglieds. Die

Verwaltungsratssitzungen finden, soweit in der Einberufung nicht anders bestimmt ist, am Sitz der Gesellschaft statt.

20.2 Die Verwaltungsratsmitglieder werden mindestens vierundzwanzig (24) Stunden vor dem für die Sitzung anberaumten Datum zu jeder Sitzung des Verwaltungsrats schriftlich einberufen, außer in dringenden Fällen, wobei die Gründe der Dringlichkeit in der Einberufung zu bezeichnen sind. Eine solche Einberufung kann unterbleiben, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder schriftlich, per Fax, E-Mail oder mittels eines vergleichbaren Kommunikationsmittels ihre Zustimmung abgegeben haben, wobei eine Kopie einer solchen unterzeichneten Zustimmung ein hinreichender Nachweis ist. Eine Einberufung zu Sitzungen des Verwaltungsrats ist nicht erforderlich, wenn Zeit und Ort in einem vorausgehenden Beschluss des Verwaltungsrats bestimmt worden sind, welcher allen Verwaltungsratsmitgliedern übermittelt wurde.

20.3 Eine Einberufung ist nicht erforderlich, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und alle Einberufungsvoraussetzungen abbedingen oder im Falle von schriftlichen Umlaufbeschlüssen, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrats diesen zugestimmt und sie unterzeichnet haben.

Artikel 21 Durchführung von Verwaltungsratssitzungen

21.1 Der Verwaltungsrat muss unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden auswählen. Der Verwaltungsrat kann auch einen Schriftführer ernennen, der nicht notwendigerweise Mitglied des Verwaltungsrats sein muss und der für die Protokollführung der Verwaltungsratssitzungen verantwortlich ist.

21.2 Verwaltungsratssitzungen werden durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. In dessen Abwesenheit kann der Verwaltungsrat ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats durch einen Mehrheitsbeschluss der anwesenden oder vertretenen Mitglieder als Vorsitzenden pro tempore ernennen.

21.3 Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann an einer Verwaltungsratssitzung teilnehmen, indem es ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats schriftlich, per Fax, E-Mail oder durch ein anderes vergleichbares Kommunikationsmittel bevollmächtigt, wobei eine Kopie der Bevollmächtigung als hinreichender Nachweis dient. Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann ein oder mehrere, aber nicht alle anderen Verwaltungsratsmitglieder vertreten.

21.4 Eine Verwaltungsratssitzung kann auch mittels Telefonkonferenz, Videokonferenz oder durch ein anderes Kommunikationsmittel, welches es allen Teilnehmern ermöglicht, einander durchgängig zu hören und tatsächlich an der Sitzung teilzunehmen, abgehalten werden. Eine Teilnahme an einer Sitzung durch solche Kommunikationsmittel ist gleichbedeutend mit einer persönlichen Teilnahme an einer solchen Sitzung. Eine Teilnahme an einer Sitzung durch solche Kommunikationsmittel ist gleichbedeutend mit einer persönlichen Teilnahme an einer solchen Sitzung.

21.5 Der Verwaltungsrat kann nur dann wirksam beraten oder handeln, wenn zumindest die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend oder vertreten ist. Insofern die Hauptversammlung der Aktionäre verschiedene Klassen von Verwaltungsratsmitgliedern ernannt hat, kann der Verwaltungsrat nur dann wirksam beraten oder handeln, wenn zumindest ein (1) A Verwaltungsratsmitglied und ein (1) B Verwaltungsratsmitglied anwesend oder vertreten ist.

21.6 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der an der Verwaltungsratssitzung teilnehmenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Insofern die Hauptversammlung der Aktionäre verschiedene Klassen von Verwaltungsratsmitgliedern ernannt hat, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der an der Sitzung des Verwaltungsrats teilnehmenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder unter denen zumindest ein (1) A Verwaltungsratsmitglied und ein (1) B Verwaltungsratsmitglied sein muss, gefasst. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats, falls vorhanden hat, im Falle von Stimmgleichheit nicht die entscheidende Stimme.

21.7 Der Verwaltungsrat kann einstimmig Beschlüsse im Umlaufverfahren mittels schriftlicher Zustimmung, per Fax, E-Mail oder durch ein vergleichbares Kommunikationsmittel fassen. Die Verwaltungsratsmitglieder können ihre Zustimmung getrennt erteilen, wobei die Gesamtheit aller schriftlichen Zustimmungen die Annahme des betreffenden Beschlusses nachweist. Das Datum der letzten Unterschrift gilt als das Datum eines derart gefassten Beschlusses.

Artikel 22 Interessenkonflikte

22.1 Soweit nicht im Gesetz von 1915 anders bestimmt, muss jedes Verwaltungsratsmitglied, welches an einem Geschäft, das dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorliegt, direkt oder indirekt ein finanzielles Interesse hat, welches den Interessen der Gesellschaft entgegensteht, den Verwaltungsrat über diesen Interessenkonflikt informieren; die Erklärung wird im Protokoll der betreffenden Sitzung aufgenommen. Das betreffende Verwaltungsratsmitglied darf weder an der Beratung über das in Frage stehende Geschäft teilnehmen, noch darüber abstimmen. Die nächstfolgende Hauptversammlung der Aktionäre muss über derartige Interessenkonflikte informiert werden, bevor Beschlüsse zu anderen Tagesordnungspunkten gefasst werden.

22.2 Hat die Gesellschaft nur ein einziges Verwaltungsratsmitglied, so werden Geschäfte zwischen der Gesellschaft und dem Verwaltungsratsmitglied, das ein der Gesellschaft entgegenstehendes Interesse hat, nur im Beschluss des einzigen Verwaltungsratsmitglieds erwähnt.

22.3 Falls aufgrund eines Interessenkonfliktes der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig ist, kann der Verwaltungsrat entscheiden, den fraglichen Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung der Aktionäre vorzulegen.

22.4 Regeln zu Interessenkonflikten finden keine Anwendung, sofern sich die Entscheidung des Verwaltungsrats oder des einzigen Verwaltungsratsmitglieds auf tägliche Geschäfte bezieht, die unter normalen Bedingungen eingegangen wurden.

22.5 Die mit der täglichen Geschäftsführung betraute(n) Person(en) (falls vorhanden) unterliegen den Bestimmungen der vorstehenden Artikel 22.1 bis 22.4: Falls nur eine Person mit der täglichen Geschäftsführung betraute wurde und diese einem Interessenkonflikt unterliegt, wird der fragliche Beschluss vom Verwaltungsrat gefasst.

Artikel 23 Protokoll von Verwaltungsratssitzungen – Protokoll der Entscheidungen des einzigen Verwaltungsratsmitglieds

23.1 Das Protokoll einer Verwaltungsratssitzung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder, im Falle seiner Abwesenheit, vom Vorsitzenden pro tempore oder von zwei (2) beliebigen Verwaltungsratsmitgliedern oder, falls vorhanden, von einem (1) A

Verwaltungsratsmitglied und einem (1) B Verwaltungsratsmitglied gemeinschaftlich unterzeichnet.

23.2 Kopien oder Auszüge solcher Protokolle, die in einem Gerichtsverfahren oder auf sonstige Weise vorgelegt werden können, werden vom Vorsitzenden, falls zutreffend, oder von zwei (2) beliebigen Verwaltungsratsmitgliedern oder von einem (1) A Verwaltungsratsmitglied und einem (1) B Verwaltungsratsmitglied gemeinschaftlich unterzeichnet.

23.3 Die Entscheidungen des einzigen Verwaltungsratsmitglieds werden in ein Protokoll aufgenommen, welches vom einzigen Verwaltungsratsmitglied unterzeichnet wird.

Kopien oder Auszüge solcher Protokolle, die in einem Gerichtsverfahren oder auf sonstige Weise vorgelegt werden können, werden vom einzigen Verwaltungsratsmitglied unterzeichnet.

Artikel 24 Geschäfte mit Dritten

24.1 Die Gesellschaft wird gegenüber Dritten unter allen Umständen durch (i) die Unterschrift des einzigen Verwaltungsratsmitglieds oder, für den Fall, dass die Gesellschaft mehrere Verwaltungsratsmitglieder hat, durch die gemeinsame Unterschrift von zwei (2) beliebigen Verwaltungsratsmitgliedern, oder, falls anwendbar, die gemeinsame Unterschrift eines (1) A Verwaltungsratsmitglieds und eines (1) B Verwaltungsratsmitglieds oder durch (ii) die gemeinsame oder Einzelunterschrift jedweder Person(en), der/denen eine solche Befugnis durch den Verwaltungsrat übertragen worden ist, im Rahmen dieser Befugnis verpflichtet.

24.2 Im Rahmen der täglichen Geschäftsführung wird die Gesellschaft gegenüber Dritten durch die gemeinsame Unterschrift oder Einzelunterschrift der Person(en), der/denen diese Befugnis übertragen wurde, im Rahmen dieser Befugnis verpflichtet.

E. AUFSICHT UND PRÜFUNG DER GESELLSCHAFT

Artikel 25 Rechnungsprüfer/Wirtschaftsprüfer

25.1 Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch einen oder mehrere Rechnungsprüfer (commissaires) beaufsichtigt. Die Hauptversammlung der Aktionäre ernennt die Rechnungsprüfer und legt ihre Amtszeit fest, die sechs (6) Jahre nicht überschreiten darf.

25.2 Ein Rechnungsprüfer kann jederzeit und ohne Grund von der Hauptversammlung der Aktionäre abberufen werden.

25.3 Der Rechnungsprüfer hat ein unbeschränktes Recht der permanenten Prüfung und Kontrolle aller Geschäfte der Gesellschaft.

25.4 Wenn die Hauptversammlung der Aktionäre im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 69 des Gesetzes vom 19. Dezember 2002 betreffend das Handels- und

Gesellschaftsregister sowie zur Buchhaltung und zum Jahresabschluss von Unternehmen, in seiner geänderten Fassung, einen oder mehrere unabhängige Wirtschaftsprüfer (réviseurs d'entreprises agréés) ernennt, ist die Ernennung eines Rechnungsprüfers nicht mehr erforderlich.

25.5 Ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer darf nur aus berechtigtem Grund oder mit seiner Zustimmung durch die Hauptversammlung der Aktionäre abberufen werden.

F. GESCHÄFTSJAHR – JAHRESABSCHLUSS – GEWINNE – ABSCHLAGSDIVIDENDEN

Artikel 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am ersten Januar eines jeden Jahres und endet am einunddreißigsten Dezember desselben Jahres.

Artikel 27 Jahresabschluss und Gewinne

27.1 Am Ende jeden Geschäftsjahres werden die Bücher geschlossen und der Verwaltungsrat erstellt im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen ein Inventar der Aktiva und Passiva, eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung.

27.2 Vom jährlichen Nettogewinn der Gesellschaft werden mindestens fünf Prozent (5%) der gesetzlichen Rücklage der Gesellschaft zugeführt. Diese Zuführung ist nicht mehr verpflichtend, sobald und solange die Gesamtsumme dieser Rücklage der Gesellschaft zehn Prozent (10%) des Gesellschaftskapitals beträgt.

27.3 In Rücklagen erbrachte Einlagen können der gesetzlichen Rücklage zugeführt werden.

27.4 Im Falle einer Herabsetzung des Gesellschaftskapitals kann die gesetzliche Rücklage entsprechend herabgesetzt werden, so dass diese zehn Prozent (10%) des Gesellschaftskapitals nicht übersteigt

27.5 Auf Vorschlag des Verwaltungsrates bestimmt die Hauptversammlung der Aktionäre im Einklang mit dem Gesetz von 1915 und den Bestimmungen dieser Satzung, wie der verbleibende Bilanzgewinn der Gesellschaft verwendet werden soll.

27.6 Ausschüttungen an die Aktionäre erfolgen proportional zur Anzahl der von ihnen an der Gesellschaft gehaltenen Aktien.

Artikel 28 Abschlagsdividenden – Agio und andere Kapitalreserven

28.1 Der Verwaltungsrat kann im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 1915 Abschlagsdividenden auszahlen.

28.2 Das Agio, andere Kapitalreserven oder andere ausschüttbare Rücklagen können im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 1915 und den Regelungen dieser Satzung frei an die Aktionäre ausgeschüttet werden.

G. LIQUIDATION

Artikel 29 Liquidation

29.1 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft im Einklang mit Artikel 3.2 dieser Satzung wird die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren ausgeführt, welche von der Hauptversammlung der Aktionäre ernannt werden, die über die Auflösung der Gesellschaft beschließt und die Befugnisse und Vergütung der Liquidatoren bestimmt. Soweit nichts anderes bestimmt wird, haben die Liquidatoren die weitestgehenden Befugnisse für die Verwertung der Vermögenswerte und die Tilgung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

29.2 Der sich nach Verwertung der Vermögenswerte und Tilgung der Verbindlichkeiten ergebende Überschuss wird an die Aktionäre proportional zur Anzahl der von ihnen an der Gesellschaft gehaltenen Aktien verteilt.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN – ANWENDBARES RECHT

Artikel 30 Anwendbares Recht

Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Angelegenheiten gelten die Regelungen der Verordnung und des Gesetzes von 1915.

FUER GLEICHLAUTENDE ABSCHRIFT DER KOORDINIERTEN SATZUNG,

Ettelbruck, den 7. Juni 2024

Der Notar (gez.): Marc ELVINGER